

**Abweichungssatzung
zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
und der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757)
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe
in ihrer Sitzung am ~~07.09.2009~~
folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.04.2002 wird für die endgültige Herstellung der Straße

„Wiesengrund“

im Ortsteil Schönstadt, Flur 12, Flurstücke 26/4, 26/11-26/19, 26/22, 41/1, 41/4 sowie Flur 13, Flurstück 14/1, dermaßen abgewichen, dass auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet wird.

Anstelle der nach § 12 der Erschließungsbeitragssatzung (Merkmale der endgültigen Herstellung) herzustellenden beidseitigen Gehwege, erfolgt ein einseitiger niveaugleicher Ausbau der Fußgängeranlage durch eine optische Trennung mit einer Pflasterrinne.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

35091 Cölbe, 16.09.2009

DER GEMEINDEVORSTAND



Volker Carle
Bürgermeister

